

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II A 2 -

Berlin, den 22.4.2015
Tel.: 90227 (9227) - 5829
Fax: 90227 (9227) - 6400
E-Mail: mario.dobe@senbjw.berlin.de

1166 N

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

**Inklusion – Darstellung zum aktuellen, mittel- und langfristigen Finanzbedarf für die barrierefreie Ausgestaltung der Berliner Schulen
- Schlussbericht -**

41. Sitzung des Hauptausschusses vom 25. September 2013
- Rote Nr.'n 1166 D bis 1166 I - 1166 K

1012 / 51900 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
(bis 2013 1010/51900)

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres (2014):	1.000.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres (2015):	1.000.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres (2016)	<i>in Planung</i>
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres (2014):	700.955,78€
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist per 15.4.2015	52.456,89 €

Gesamtkosten: 1.000.000,00 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildJugWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht zum aktuellen, mittel- und langfristigen Finanzbedarf für die barrierefreie Ausgestaltung der Berliner Schulen im Sinne der Inklusion vorzulegen.“

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 hat der Hauptausschuss beschlossen, die Frist zur Abgabe des Berichts auf den 08. Januar 2015 zu verlängern. Inzwischen ist um eine weitere Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2015 gebeten worden.

Es wird gebeten, den nachfolgenden Bericht als Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen.

1. Barrierefreie Ausgestaltung aller Berliner Schulen

Gemäß § 109 Schulgesetz obliegt den Bezirken die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule,

insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Barrierefreiheit an den Standorten einschl. der Ermittlung der damit einhergehenden Kosten und die sukzessive mittel- und langfristige bauliche Umsetzung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel.

Im Entwurf des Schulentwicklungsplans (SEP) 2014-2018 sind die allgemein bildenden öffentlichen Schulen gemäß folgenden Bewertungskategorien gekennzeichnet:

1	rollstuhlgerecht	Standort gilt als vollständig rollstuhlgerecht erschlossen, wenn alle Bedingungen gem. § 51 der Bauordnung für Berlin erfüllt sind.
2	größtenteils rollstuhlgerecht	Standort ist überwiegend rollstuhlgerecht; mehrere Geschosse der Schule können mit Rollstuhl erreicht werden, die Türbreiten und die Bewegungsflächen vor den Türen entsprechen mind. in Teilbereichen der Bauordnung oder weichen nicht wesentlich ab und zumindest ein Behinderten-WC ist im Gebäude vorhanden.
3	teilweise rollstuhlgerecht	Standort ist in Teilen rollstuhlgerecht, wenn mindestens ein Geschoss rollstuhlgerecht erschlossen ist und sich auf diesem Geschoss ein Behinderten-WC befindet.
4	Rollstuhlgerechtigkeit geplant	Standorte an denen entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind (z.B. Investitionsmaßnahmen)

Eine der Bewertungskategorien 1 bis 4 werden von:

- 40 % der Grundschulen
- 59 % der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
- 56 % der ISS
- 47 % der Gymnasien

erfüllt.

Nach Schularten und Bezirken differenzierte Übersichten sind als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom Oktober 2013 über „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin 2020“ (Bem.: Gem. Rückfrage bei der SenGesSoz ist erst 2015 mit einem verbindlichen Dokument zur rechnen) sieht unter „1.2 Schulen“ vor: „Die Schulgebäude sind barrierefrei umzugestalten, soweit dies bautechnisch möglich ist. Hierzu wird bis **Ende des Jahres 2015** für jedes Schulgebäude ein **Konzept zur Barrierefreiheit** mit den möglichen Maßnahmen und Realisierungszeitpunkten..... erarbeitet. Die Planung....obliegt dem jeweiligen Schulträger.“

Im Hinblick darauf wurden die Bezirke und die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) gebeten, bis Ende Januar 2015 darzustellen, welche Vorstellungen bereits bestehen, um sukzessive die von ihnen verwalteten Schulstandorte/-gebäude baulich so zu ertüchtigen, dass sie den Ansprüchen der Behindertenpolitische Leitlinie Nr. 2 „Barrierefreiheit“ entsprechen. Sofern noch keine Konzeption entwickelt sein sollte, ist eine Information erbeten worden, wann diese voraussichtlich vorliegen wird.

Grobeinschätzung des Finanzbedarfs

Herstellung von Mindestanforderungen zur Barrierefreiheit („Rollstuhlgerechtigkeit“)

• Aufzugsanlagen	150 bis 200 T €
• Rampe	20 T€
• Eingangsbereich	50 T€
• Türen	200 T€
• Behinderten-WC (4 je 25 T€)	<u>100 T€</u>
	520 bis 570 T €
• Honorarkosten für Architekten	rd. 20 % der Bausummen, d.h. ca. 100 T€

Für jeden Schulstandort, der in der beigefügten Übersicht als nicht rollstuhlgerecht bewertet ist, sind demnach überschlägige Kosten von durchschnittlich **650 T€** zu veranschlagen.

Schularten	G	S	ISS	OG
Standorte gem. SEP	365	61	103	90
Rollstuhlgerechte Standorte gem. Bewertungskriterien 1 bis 4	145	36	58	42
Standorte, die keinem der Bewertungskriterien 1 bis 4 entsprechen	220	25	45	48

Im Rahmen diverser baulicher Maßnahmen (Investitionen, Sanierungsprogramm, Sonderprogramme, baulicher Unterhalt,...) werden die Rahmenbedingungen zur Barrierefreiheit („Rollstuhlgerechtigkeit“) gem. Bewertungskriterien 1 bis 4 in Verantwortung der Schulträger schrittweise umgesetzt.

Eine inklusive barrierefreie Schule (Rollstuhlgerechtigkeit, Leitsysteme, kontrastreiche Farbgestaltung, ggf. Induktionsschleifen für Hörbehinderte, barrierefreie Außenanlagen, Ausstattung) verursacht im Durchschnitt spezifische Kosten in Höhe von ca. 1,2 bis 1,8 Mio. €, die im Einzelfall belegt werden müssen und in besonderen Einzelfällen (siehe Pkt. 3) auch höher liegen können.

2. Maßnahmen für die beruflichen und zentralverwalteten Schulen.

Hierzu wird auf die Ausführungen auf Seite 2 verwiesen, wonach die BIM gebeten worden ist bis Ende Januar 2015 zu ihren konzeptionellen Vorstellungen zu berichten.

Hinsichtlich der aktuellen Situation teilte die BIM mit, dass in Bezug auf die barrierefreie Herrichtung bzw. Unterhaltung der Schulstandorte innerhalb des Jahres aufgrund einer politischen Anfrage bereits eine interne Abfrage hinsichtlich dieser Thematik stattfand. Diese beinhaltete allerdings lediglich die Thematik der Barrierefreiheit in Berliner Wahlkalendern. Hierfür wurden 26 Schulstandorte angegeben und abgefragt. Im Ergebnis waren 22 Schulen barrierefrei zugänglich, während vier Standorte diesen Status nicht aufweisen konnten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dies lediglich die Räume betraf, welche im Zuge der Wahl benötigt werden. Insofern kann keine Aussage darüber getroffen werden, dass eine Barrierefreiheit im vollständigen Gebäude vorliegt.

Die genannte Untersuchung lässt auch keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Zahl der komplett barrierefreien Schulstandorte im Bereich der zentralverwalteten und beruflichen Schulen zu.

3. Schwerpunktschulen im inklusiven Schulsystem

Im Rahmen der Schaffung von sog. Inklusiven Schwerpunktschulen unterstützt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 Baumaßnahmen der Bezirke zur Schaffung von Barrierefreiheit in potentiellen Inklusiven Schwerpunktschulen. Die Finanzierung zukünftiger Maßnahmen wird im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 erörtert werden.

Je Standort kann mit bis zu **1,8 Mio. €** gerechnet werden. Diese Kosten können in besonders zu betrachtenden Einzelfällen z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden, mehr Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Schule oder mehr als zwei Zügen durchaus höher sein. Es handelt sich um ungefähre Angaben, die erst im Rahmen eines spezifischen Standortkonzepts konkretisiert werden können.

Die o.g. Kosten von bis zu 1,8 Mio. € ergeben sich aus den unter 1. genannten Kosten für Barrierefreiheit („Rollstuhlgerechtigkeit“) in Höhe von rd. **650 T€**.

Dazu kommen für **spezifische Bau-, Ausstattungs- und Planungskosten** zur barrierefreien Herrichtung eines Standortes als „Schwerpunktschule“:

- Leitsysteme, kontrastreiche Farbgestaltung
ggf. Induktionsschleifen für Hörbehinderte 300 T€
- barrierefreie Außenanlagen 100 T€
- Honorarkosten für Architekten rd. 20 % der Bausummen, d.h. 80 T€
- Ausstattung (Möbiliar) 1 T€ je Platz 50 T€

Für jede **Schwerpunktschule** sind für die vorangestellten Maßnahmen rd. **530 T€** spezifische Kosten zu veranschlagen.

Neben der allgemeinen und spezifischen Barrierefreiheit sind gemäß der schulartenbezogenen Musterraumprogrammen anerkannten „Zusatzflächen“ von bis zu 200 m² baulich herzurichten. Sofern die Flächen nicht im Bestand nachzuweisen sind, werden erforderlich:

200 m² mal 2.500 € je m² **Baukosten = 500 T € plus 100 T € Honorarkosten** (20 % der Baukosten), d.h. bis zu **600 T€** je Standort.

Zusätzlich zu den Baukosten wäre auch die sächliche Ausstattung der einzelnen Schule den spezifischen Bedarfen der einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte anzupassen. Neben behinderungsspezifischem Möbiliar sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial für alle Inklusive Schwerpunktschulen wären hochspezifische Anforderungen, wie Brailleschrift fähige Drucker für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ oder Sportrollstühle für Inklusive Schwerpunktschulen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ zu beschaffen.

Es erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig, in den Inklusiven Schwerpunktschulen für den in einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten obligatorischen (therapeutischen) Schwimmunterricht neue Schwimmbecken zu bauen. Für diesen Zweck könnten die in einigen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vorhandenen Therapiebecken genutzt werden. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser Bäder

obliegen den jeweiligen Schulträgern. Allerdings entstünden zusätzliche Kosten für die Schülerbeförderung und das notwendige Begleitpersonal. Diese Kosten sind abhängig von den Entfernungen der jeweiligen Inklusiven Schwerpunktschulen zu den Schulen, die über ein Therapiebad verfügen.

Da zu den öffentlichen Schulen, für die die Bezirke die Schulträger sind, und zu den zentralverwalteten und beruflichen Schulen abschließende Aussagen erst im Jahr 2016 gemacht werden können, wird der Senat im Laufe des Jahres 2016 über die dann vorliegenden Ergebnisse berichten.

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft